SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 23.03.2021

Sitzungstag: Dienstag, den 23.03.2021 von 19:30 Uhr bis 21:45 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Friedl, Heike	
GR Krommer, Marianne	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Reinfurt, Holger	
GR Abb, Claudia	
GR Rose, David	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Reinmuth, Jörg	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Mai, Dennis	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021
- Bauantrag der Deutschen Funkturm GmbH für den Neubau einer Mobilfunkanlage in Kaminoptik auf einem Bestandsgebäude, Hauptstraße 27/Streckfuß 2 (Raiffeisen-Volksbank);
 Beurteilung gemäß der Gestaltungssatzung
- 4. Bauantrag auf Errichtung von Gauben am bestehenden Mehrfamilienwohnhaus, Leipziger Straße 3
- 5. Neugestaltung der Pflanzfläche am Kreisverkehr (Umgehungsstraße)
- 6. Informationen des Bürgermeisters
- 6.1. Rückschnitt Sternparkplatz
- 6.2. Erfbrücke
- 6.3. Information zur geänderten vorläufigen Förderzusage anlässlich der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule
- 6.4. Errichtung einer Mobilfunksendeanlage durch Vodafone GmbH;
 Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß
 der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den
 Mobilfunknetzbetreibern
- 6.5. Postfiliale Bürgstadt
- 6.6. Wohnmobilstellplatz coronabedingte Schließung
- 7. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
- 7.1. Erfbrücke Absturzsicherung
- 8. Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021 zugestellt wurde. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.03.2021

TOP 5 Vergabe eines Architektenvertrages nach der Vergabeverordnung VgV für die Erweiterung der Kinderkrippe und Teilneubau Kindergarten

Beschluss:

Aufgrund der vorausgegangenen Auswertung und Ergebnisse stellt sich das Angebot des Büros Johann & Eck Architekten & Ingenieure mit einer Bruttoendsumme von 322.073,37 € als das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot dar und sollte daher mit den weiteren Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) bis Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) stufenweise beauftragt werden.

Art. 49 GO wurde beachtet.

3. Bauantrag der Deutschen Funkturm GmbH für den Neubau einer Mobilfunkanlage in Kaminoptik auf einem Bestandsgebäude, Hauptstraße 27/ Streckfuß 2 (Raiffeisen-Volksbank); Beurteilung gemäß der Gestaltungssatzung

Die Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt den Neubau einer Mobilfunkanlage auf dem Bestandsgebäude der Raiffeisen-Volksbank auf dem Eckgrundstück Fl. Nr. 454 (Hauptstraße 27/Streckfuß 2). Der Antennenträger soll eine Gesamthöhe von 7,15 m haben. Hiervon ragen optisch von Norden betrachtet 3,87 m über den First, von Osten und Süden betrachtet jeweils 5,00 m über den First.

Die Antennenanlage soll in eine GFK Verkleidungskonstruktion verpackt werden und erhält dadurch die Optik eines Schornsteins.

Der Markt Bürgstadt hat im vorliegenden Fall ausschließlich baurechtliche Aspekte zu beurteilen und diese auch nur deshalb, da das Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegt und wird auch nur deshalb ins Verfahren eingebunden. Die reinen eigentumsrechtlichen Nutzungsvereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer (Raiffeisen-Volksbank) und Bauherr können nicht Gegenstand baurechtlicher Fragen sein. Die abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit liegt beim Landratsamt.

Grundsätzlich ist das Vorhaben gem. 57 Abs. 5 BayBO baugenehmigungsfrei.

Das Vorhaben liegt jedoch im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung des Marktes Bürgstadt.

Hier steht zu Antennen in § 4 Abs. 10 Nr. 7 der Satzung folgendes geschrieben:

"Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Antennen u. ä. ist nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist."

Der Standort der Antennenanlage ist zweifelsfrei vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar, so dass die Vorschrift zunächst anzuwenden ist. Allerdings wird gerade durch die geplante Verkleidung die Antennenanlage als solche nicht mehr sichtbar. Sofern man dann - wie von den Antragstellern angestrebt - von einer Wirkung wie von einem Kamin ausgeht, wäre die Vorschrift des § 4 Abs. 10 Nr. 6 der Satzung anzuwenden, die wie folgt lautet:

Kamine sollen am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit Blech zu verkleiden. Klinker sind zulässig.

In jedem Falle ist die Gemeinde gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO für die Entscheidung über Abweichungen von der Gestaltungssatzung zuständig.

Weiterhin liegt das Anwesen (gerade noch) im denkmalschutzrechtlich relevanten Ensemblebereich des Marktes Bürgstadt (Art. 1 Abs. 3 BayDSchG).

Das Vorhaben bedarf somit auch einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 BayDSchG. Dieser Antrag wäre noch direkt vom Bauherrn beim Landratsamt, Denkmalschutz zu stellen.

Weitere bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Bgm. Grün führte aus, dass zwar die politischen Gruppierungen im Rahmen der Kommunalwahl den Mobilfunkausbau als Ziel genannt haben, es im konkreten Bauantrag jedoch nicht um den Mobilfunk als solchen, sondern lediglich um die Beurteilung der baurechtlichen Komponenten geht.

Im Einzelnen geht es insbesondere um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen der kommunalen Gestaltungssatzung. Die abschließende Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird vom Landratsamt Miltenberg getroffen.

Denkmalpflegerische Aspekte werden ebenfalls im Rahmen des Bauantrages geprüft.

Bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Gestaltungssatzung, erklärte Bgm. Grün, dass er sich gegen die Ausführung in Kaminoptik aussprechen wird, da sie sich seiner Meinung nach nicht ins Ortsbild einfügt.

Ein Gemeinderat erinnerte an die Ziele der Gestaltungssatzung aus 2007. Hier steht geschrieben, dass auf Anlagen mit geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen ist. Nicht umsonst wurde der Geltungsbereich soweit gefasst.

Seiner Meinung nach geht die vorgesehene Optik durch den herausragenden Kamin nicht konform mit den Festsetzungen, so dass er dem Vorhaben nicht zustimmen wird.

Ein Gemeinderat erinnerte daran, dass die Schönheit immer im Auge des Betrachters liegt. Er verdeutlichte, dass das Gebäude selbst sicherlich weder historisch, noch geschichtlich, noch städtebaulich bedeutsam ist, so dass er mit der optisch als Kamin kaschierten Antenne in diesem Bereich weder farblich, optisch noch von der Höhe her ein Problem bei der Zustimmung hat. Im Wissen, dass das Thema Mobilfunk nichts mit dem eigentlichen Antrag zu tun hat, erachtete er es dennoch für wichtig, dass sich in dieser Hinsicht in Bürgstadt etwas bewegt, da man hier leider nicht richtig weiterkommt.

2. Bgm. Neuberger erachtete den Kreuzungsbereich Streckfuß/Hauptstraße mit dem Gebäude der Raiffeisen-Volksbank als eine exponierte Stelle vom Rathaus kommend. Alleine deshalb gefällt ihm der Kamin auf diesem Gebäude nicht, zumal er in der Konsequenz nicht wüsste, wie er in ähnlich gelagerten Fällen bei anderen Objekten umgehen würde. Er stellte nochmals klar, dass seine Ablehnung ausschließlich optischen Überlegungen folgt und mit dem Inhalt des Kamins nichts zu tun hat.

Ein Gemeinderat stellte als Sprecher der gesamten CSU-Fraktion fest, dass fast einhellig die Meinung vertreten wurde, dass sich die in Kaminoptik erstellte bauliche Anlage insbesondere durch ihre sichtbare Höhe von ca. 5 m, nicht ins Ortsbild einfügt und somit nicht mit der Gestaltungssatzung im Einklang steht. Dies geht nach Ansicht der Fraktion dem Wunsch auf Ausbau des Mobilfunknetzes vor, so dass für den Ausbau weitere Lösungsansätze gesucht werden sollten.

Ein Gemeinderat ergänzte, dass auch ihm die verkleidete Antenne nicht gefällt, sah jedoch auch die Notwendigkeit der Versorgung. Er wünschte, dass vom Anbieter nochmals andere Optionen wie z. B. Alter Kirchturm oder Festhalle geprüft werden.

Ein Gemeinderat sah keinen Grund für eine Ablehnung gemäß der Gestaltungssatzung. Seiner Meinung nach, ist die geplante optische Kaminanlage mit der Gestaltungssatzung in Einklang zu bringen, zumal insbesondere für Kamine Befreiungsregelungen durchaus greifen können. Er wies daraufhin, dass diese auch nicht an irgendwelche Höhenvorschriften gekoppelt sind.

Ein Gemeinderat sah in der geplanten Gestaltung keine Kaminoptik mehr, sondern eine Schlotoptik. Die bauliche Anlage ist für ihn zu wuchtig und hat nach objektiven Gegebenheiten nichts mit einem Kamin zu tun, so dass er nicht zustimmen kann.

Beschluss: Ja 4 Nein 12

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Insbesondere wird zur Befreiung von den Festsetzungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung bzgl. des Antennenstandorts und der Kaminoptik das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Auch aus Sicht des Denkmalschutzes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses bedeutet dies, dass die oben genannte Formulierung abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

Die abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit wird vom Landratsamt getroffen.

4. Bauantrag auf Errichtung von Gauben am bestehenden Mehrfamilienwohnhaus, Leipziger Straße 3

Für die Errichtung zweier Gauben an der westlichen Hausseite des bestehenden Mehrfamilienwohnhauses, Leipziger Straße 3 (Fl. Nr. 3997) wurde dem Gemeinderat bereits ein Bauantrag in der Sitzung vom 12.01.2021 vorgelegt. Eine Baugenehmigung wurde noch nicht erteilt.

Aufgrund von Änderungen wird jetzt ein Tekturantrag zum ursprünglichen Bauantrag vorgelegt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter der Martinskirche".

Der Bebauungsplan schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass Dachgauben und Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 30°, untergeordnet zur Trauflänge zulässig sind. Die vorhandene Dachneigung von 30° wird zwar eingehalten, jedoch tritt die Gaube mit einer Gesamtlänge von ca. 5,00 m nicht untergeordnet zur Trauflänge in Erscheinung. Hierfür wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Des Weiteren sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25°- 48° zulässig. Im Bereich der Dachgauben - an der westlichen Wohnhausseite - beträgt die Dachneigung jedoch lediglich 8° und wird somit unterschritten. Hierfür wird ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Der Bebauungsplan "Hinter der Martinskirche" schreibt als Höchstgrenze in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse "II/II + D" vor. Dies bedeutet, dass lediglich zwei Vollgeschosse zulässig sind. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen und mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die zulässige Anzahl wird im vorliegenden Fall bereits durch das Erd- und Obergeschoss erreicht. Aus Sicht der Leipziger Straße könnte jedoch durch die Errichtung der Gauben in Zusammenhang mit der geänderten Dachneigung der optische Eindruck entstehen, dass vorliegend drei Vollgeschosse existieren. Aus städtebaulicher Sicht bestehen die Änderungen keine Bedenken, zumal der Festsetzung weiterhin entsprochen wird.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Stellplätze werden in ausreichender Zahl auf dem Grundstück nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Zum vorliegenden Tekturplan wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5. Neugestaltung der Pflanzfläche am Kreisverkehr (Umgehungsstraße)

In seiner Sitzung am 17.11.2020 hatte der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, die Pflanzfläche in der Kreisverkehrsanlage am Ortseingang neu und vor allem attraktiver zu gestalten.

Die aktuelle Ausführungsvariante wurde im Frühjahr 2013 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2013 von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes umgesetzt. Damals

wurden sämtliche Rosen entfernt, ganzflächig Geotextil-Vlies aufgelegt und die gesamte Fläche mit Sandsteinkies bedeckt. Weiterhin wurden Eiben-Kugeln in Dreier-Gruppen gepflanzt.

Ziel dieser Maßnahme war vor allem, den Pflegeaufwand für die Innenfläche der Kreisverkehrsanlage so gering wie möglich zu halten.

Trotz dem flächig eingebauten unkrauthemmenden Vlies ist inzwischen der Aufwand für die Unterhaltung als sehr intensiv zu bezeichnen. Ein häufiges Unkraut-Jäten durch die Bauhofmitarbeiter ist erforderlich, um ein einigermaßen ordentliches Erscheinungsbild zu hinterlassen.

Um einen ökologischen Mehrwert zu erreichen und die Attraktivität der Innenfläche der Kreisverkehrsanlage zu erhöhen, hat das Bauamt folgende Gestaltungsvorschläge ausgearbeitet:

Vorschlag 1:

Flächendeckende Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen gemäß vorliegendem Pflanzplan

Bei der Auswahl der Pflanzen wurden möglichst robuste und trockenheitsresistente Sorten berücksichtigt. Hierbei wurde auch auf einen langen Blütezeitraum von März bis Oktober geachtet.

Alle Stauden und Halbgehölze sind Insektenmagnete und dienen diesen über einen längeren Zeitraum als Futterquelle. Die verschiedenen Gräser- und Sedumarten sorgen vom Herbst bis in den Winter hinein mit Ihrer Blatt- und Halmverfärbung weiterhin für ein stimmungsvolles Bild.

Im Winter wirken Staudenbeete oft trist und unordentlich, deshalb sollten die immergrünen Eibenkugeln erhalten bleiben. Im Zusammenspiel mit den Gräsern geben die Eiben dem Beet auch im Winter etwas Farbe und Struktur.

Pflegeaufwand:

Abgestorbene Pflanzen müssen in der Vegetationszeit bei Ausfall nachgepflanzt werden. Abgeblühte Stauden sind zurückzuschneiden. Unkraut zwischen den Stauden und Gehölzen muss gejätet werden.

Kosten:

Pflanzen It. Pflanzplan:

brutto ca. 2.500,00 €

Vorschlag 2:

Flächendeckende Einsaat der Vegetationsfläche mit einer abwechslungsreichen und farben-freudigen, mehrjährigen Blühmischung

Aufgrund des Standortes wird bei der Auswahl der Blühmischung besonders auf trockenheitsverträgliche, heimische Wild- und Kulturarten geachtet, die für den Straßenraum geeignet sind.

Blühmischungen bieten Insekten und Vögeln nicht nur wichtige Nahrungsgrundlagen und Überwinterungsmöglichkeiten, sondern den Bürgern in der Zeit von Mai bis November auch attraktive Blühflächen.

Die Erhaltung der vorhandenen immergrünen Eibenkugeln ist auch hierbei vorgesehen.

Pflegeauswand:

Blühflächen müssen, je nach Auswahl der Blühmischung, im Sommer und vor allem aber im Spätherbst gemäht und das Mähgut abgeräumt werden.

Von einer Neuansaat mit vorheriger Bodenvorbereitung kann nach etwa drei bis fünf Jahren ausgegangen werden. Der Pflegeaufwand durch Unkraut jäten während der Vegetationszeit

ist als relativ gering zu bezeichnen.

Kosten:

Je nach ausgewählter Blühmischung pro Einsaat

brutto ca. 100,00 €

Bei beiden Vorschlägen sollte im Vorfeld eine umfangreiche Bodenvorbereitung und ggf. , ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Hierzu muss der Oberboden, je nach Qualität und Zustand, ca. 10 - 15 cm abgetragen und durch ein unkrautfreies Substrat ersetzt werden. Die Vegetationsfläche sollte tiefgründig gelockert und ggf. Sand oder Kies eingearbeitet werden, um ein durchlässiges Erdreich zu gewährleisten.

Kostenschätzung:

Personal + Material

brutto ca. 5.000,00 €

Beide Umgestaltungsvarianten wurden im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt in Aschaffenburg abgestimmt. Hierzu besteht Einverständnis.

Das Staatliche Bauamt als Baulastträger hat gemäß Vereinbarung im Jahre 2005 einmalig die Herstellungskosten für die Gestaltung der Kreisverkehrsanlage übernommen. Alle weiterführenden gestalterischen Absichten sind vom Markt Bürgstadt zu tragen.

Zu diesem TOP begrüßte Bgm. Grün auch die Herren Specht und Rothenbücher vom Obstund Gartenbauverein Bürgstadt.

Bgm. Grün stellte nochmals die Planung anhand der Schemazeichnung vor und sprach sich in diesem Rahmen für die Umsetzung von Vorschlag 1 aus.

2. Bgm. Neuberger erachtete die bisherige Kreiselgestaltung als sehr steril und wünschte hier mehr Grün und mehr Biodiversität. Er schlug ebenfalls Vorschlag 1 vor, auch wenn dieser bei der Anschaffung etwas teurer sein mag und auch der Pflegeaufwand, insbesondere zu Beginn höher sein wird, als bei Vorschlag 2 (Blühmischung). Zudem gestaltet sich für ihn Vorschlag 1 optisch deutlich einladender als Vorschlag 2.

Ein Gemeinderat erinnerte daran, dass sowohl der Bauausschuss als auch sonstige Fachleute den Vorschlag 1 für stimmiger und schöner erachten. Der zunächst höhere Pflegeaufwand wird sich im Laufe der Jahre durch den geplanten Bewuchs reduzieren.

Herr Specht, OGV bekam von Bgm. Grün das Wort erteilt und stellte fest, dass die vorhandenen Eiben erhalten werden und zusätzlich Staudenpflanzen in den Kreisel eingebracht werden sollen. Für eine zusätzliche Blühwiese bleibt dann kein Platz mehr, so dass die Entscheidung nur Vorschlag 1 oder Vorschlag 2 lauten kann. Seitens des Obst- und Gartenbauvereins tendiert man klar zu Vorschlag 1, zumal man sich für Stauden entschieden hat, die bei entsprechender Behandlung auch gegen Abgase weitgehend resistent sind. Schön ist insbesondere, dass zu jeder Jahreszeit andere Pflanzen blühen. Er bestätigte, dass sich der Arbeitsaufwand nach wenigen Jahren in Grenzen halten wird.

Rein optisch sprach sich ein Gemeinderat ebenfalls für Vorschlag 1 aus, wollte aber ergänzend wissen, warum vor einigen Jahren bei der letzten gärtnerischen Umgestaltung des Kreisels, Argumente des Arbeitsschutzes bezüglich der Bauhofmitarbeiter dafür genannt wurden, um die jetzige pflegeleichte Gestaltungsvariante errichten zu können.

Bgm. Grün führte aus, dass dies vor seiner Zeit war, er jedoch sicher ist, dass auch die jetzige Umgestaltung im Sinne der Arbeitsstättenschutzverordnung sein wird und die Bauhofmitarbeiter keinen unüblichen Gefahren ausgesetzt sind.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Neugestaltung der Pflanzfläche am Kreisverkehr der Umgehungsstraße wird gemäß obigem Vorschlag 1 zugestimmt. Diese wird in Form einer flächendeckenden Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen gemäß einem festgelegten Pflanzplan vorgenommen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 8.000 € für Material und Arbeitszeit.

6. Informationen des Bürgermeisters

6.1. Rückschnitt Sternparkplatz

Bgm. Grün informierte zur Anfrage in der letzten GR-Sitzung betreffend des Rückschnitts am Sternparkplatzes, dass die Brombeerhecke entlang der Sandsteinmauer aus folgenden Gründen entfernt wurde:

- > Behinderung von parkenden Fahrzeugen (Kratzer)
- > Belastung der essbaren Beeren durch Abgabe von rückwärts geparkten Fahrzeugen
- > Geplante Sanierung der Einfriedungsmauer (Neuverfugen der Sandsteine)

6.2. Erfbrücke

Bgm. Grün informierte, dass nach dem ersten Fehlversuch, schließlich letzten Donnerstag, 18.03.2021 die Erfbrücke endgültig eingebracht wurde. Folgekosten entstehen hierdurch dem Markt Bürgstadt keine, da diese vom Hersteller übernommen werden. Grund für den ursprünglichen Fehler war ein Missverständnis bei zwei vorliegenden Plänen, so dass der Aufbau zum Auflager 16 cm zu niedrig ausfiel.

6.3. <u>Information zur geänderten vorläufigen Förderzusage anlässlich der</u> Generalsanierung der Grund- und Mittelschule

Mit Schreiben vom 05.03.2021 teilte die Regierung von Unterfranken das vorläufige Ergebnis der Prüfung des Förderantrags betreffend die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule mit.

Insgesamt belief sich der angepasste neue Förderantrag auf ca. 15,8 Mio €, wobei vom Markt Bürgstadt und den am öffentlich-rechtlichen Schulvertrag beteiligten Kommunen jeweils eigene Förderanträge gem. der jeweiligen Beteiligungssumme gestellt wurden. Insgesamt wurden von der Regierung förderfähige Kosten in Höhe von 13,2 Mio € anerkannt.

Dem Markt Bürgstadt kommen hiervon derzeit förderfähige Kosten von 8,04 Mio € zu.

Der Fördersatz gem. Art. 10 BayFAG des Marktes Bürgstadt beläuft sich aufgrund der Finanzausstattung und Steuerkraft der letzten drei Jahre auf 50 %, für Bereiche der Ganztagesangebote auf 65 %.

Der Förderbetrag errechnet sich derzeit für den Anteil des Marktes Bürgstadt auf 4.073.000 €.

Mit dem finalen Eingang des Bescheides zur vorzeitigen Baufreigabe wird in ca. 2 Wochen gerechnet. Unmittelbar nach deren Eingang wird vom Ingenieurbüro die Ausschreibung der ersten Bauabschnitte versandt.

Baubeginn der Sanierungsmaßnahme ist für die Pfingstferien 2021 geplant!

6.4. Errichtung einer Mobilfunksendeanlage durch Vodafone GmbH; Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern

Mit Schreiben vom 02.03.2021 teilte die Grima Vodafone (D2) mit, dass beabsichtigt wird im Bereich des Industriegebietes-Nord einen Standort auf einem privaten Grundstück zu suchen, um dort eine Mobilfunkanlage zu errichten.

Hierzu wird der Kommune für 8 Wochen die Möglichkeit geboten, sich zum Vorhaben zu äußern.

6.5. Postfiliale Bürgstadt

Bgm. Grün informierte, dass die Postfiliale am Montag, 29.03.2021 eröffnen wird. Die Öffnungszeiten sind zunächst Montag bis Freitag von 14.30 bis 17.30 Uhr und Samstag von 10.00 bis 13.00 Uhr.

6.6. Wohnmobilstellplatz - coronabedingte Schließung

Bgm. Grün informierte, dass der Markt Bürgstadt den Wohnmobilstellplatz coronabedingt bis auf weiteres schließen wird. Hierzu führte er aus, dass aufgrund der kürzlich ergangenen politischen Entscheidungen und der Regelung, dass grundsätzlich Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt sind, sich der Markt Bürgstadt dazu entschlossen hat, ab Donnerstag, 25.03.2021 bis auf weiteres die als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Fläche an der Festhalle in der Josef-Ullrich-Straße zu schließen.

7. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

7.1. Erfbrücke - Absturzsicherung

GR Neuberger B. stellte fest, dass bei der ursprünglichen Holzbrücke zusätzlich Absturzsicherungen im Bereich der Brückenzufahrten links und rechts der Erf errichtet waren. Er fragte nach, ob ähnliche Geländer auch bei der neuen Brücke wieder angedacht sind, da seiner Meinung nach eine gewisse Gefahr besteht.

Bgm. Grün informierte, dass hier bereits Überlegungen im Gange sind und man sich technisch mit diesem Thema auseinandersetzen wird. Aus verkehrssicherungsrechtlicher Sicht bezüglich der Errichtung einer verlängerten Absturzsicherung ist hier jedoch kein akuter Handlungsbedarf gegeben. Dennoch wird man gemeinsam mit Polizei, TÜV und Sicherheitsbeauftragten nach Lösungen suchen.

<u>8.</u>	Anfragen aus der Bürgerschaft
	-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung

G r ü n Erster Bürgermeister H o f m a n n Schriftführer